

DE

***Fall Nr. IV/M.1485 -
CARLYLE / HONSEL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/04/1999

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 399M1485*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28/04/1999

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldende Partei

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. IV/M. 1485 – CARLYLE/HONSEL

Anmeldung vom 24. März 1999 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionsverordnung)

1. Am 24. März 1999 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates eine Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, aufgrund dessen das Unternehmen The Carlyle Group Beteiligungs GmbH (Carlyle), das der Gruppe The Carlyle Group (Carlyle-Gruppe) angehört, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Honsel AG (Honsel) durch Aktienkauf erwirbt.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

I. DIE TÄTIGKEITEN DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Bereichen tätig:

- Honsel AG: Gußprodukte für die Automobilindustrie
 - The Carlyle Group: Investmentgruppe
4. Honsel ist die Konzernobergesellschaft der Honsel-Gruppe, die sich bislang in Familienbesitz befand. Carlyle wird von den Familienaktionären eine Beteiligung in Höhe von 67,28 % des Grundkapitals von Honsel erwerben. Die nicht von Carlyle erworbenen Inhaberaktien befinden sich im Streubesitz.

II. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

5. Die Unternehmen Carlyle-Gruppe und Honsel haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von 5 Mrd. EUR¹ (Carlyle-Gruppe [...] Mio. EUR und Honsel [...] Mio. EUR). Jedes von ihnen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR (Carlyle-Gruppe [...] Mio. EUR und Honsel [...] Mio. EUR). Lediglich Honsel erzielt mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem Mitgliedstaat, und zwar Deutschland. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung, stellt aber keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

III. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

A. Sachlich relevante Märkte

6. Durch den Zusammenschluß berührte Wirtschaftszweige sind die wesentlichen Tätigkeitsbereiche von Honsel, d.h. die Herstellung und der Vertrieb von Gußprodukten, vorwiegend als Zulieferer der Automobilindustrie, sowie die Herstellung von Profilprodukten und Walzprodukten sowie der Formenbau ebenfalls vorwiegend als Zulieferer der Automobilindustrie. Eine weitere Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte ist nicht notwendig, weil in allen untersuchten alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

B. Räumlich relevante Märkte

7. Die Anmelder gehen davon aus, daß die räumlich relevanten Märkte im Zuliefererbereich für die Automobilindustrie EWR-weite Märkte sind. Eine nähere Abgrenzung ist nicht erforderlich, weil in allen untersuchten alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

¹ Die Umsätze wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und der Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66, 2.3.1998, S.25) berechnet. Sind Umsätze im Zeitraum vor dem 1. Januar 1999 benannt, wurden diese auf der Basis der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse kalkuliert und im Verhältnis 1:1 in € umgerechnet.

C. Beurteilung

8. Durch das Zusammenschlußvorhaben kommt es zu keiner Addition von Marktanteilen, da kein zur Carlyle-Gruppe gehörendes Unternehmen in Europa auf denselben Märkten wie Honsel tätig ist. Ungeachtet der Frage, wie der räumlich relevante im vorliegenden Fall genau zu bestimmen ist, erreicht Honsel auf keinem Markt Marktanteile von 15 % oder mehr. Insoweit führt auch die Finanzkraft der Carlyle-Gruppe und der damit verbundene Ressourcenzuwachs angesichts der gegenwärtigen Marktstellung von Honsel zu keiner abweichenden wettbewerblichen Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlußvorhabens.
9. Aufgrund der Marktstellung der Parteien wird das Vorhaben minimale Auswirkungen auf den Wettbewerb im EWR haben. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

IV. NEBENABREDEDEN

10. Gemäß Ziffer 4 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung ist Carlyle verpflichtet, sämtliche zukünftigen Akquisitionen im Bereich der Leichtmetall-Aktivitäten durch die Honsel Beteiligungs KG oder durch Honsel durchzuführen. Nach Auffassung der Parteien ist diese, dem Mehrheitsaktionär Carlyle auferlegte Beschränkung zur weiteren Verfolgung des Unternehmenszweck von Honsel und insbesondere zur mit dem Zusammenschluß angestrebten Stärkung der Marktposition von Honsel unerlässlich.
11. Durch das Zusammenschlußvorhaben erwirbt Carlyle die alleinige Kontrolle über Honsel. Insoweit handelt es sich bei der von Carlyle übernommenen Verpflichtung, sämtliche zukünftigen Akquisitionen im Bereich der Leichtmetall-Aktivitäten durch die Honsel Beteiligungs KG oder durch Honsel durchzuführen, lediglich um eine konzerninterne Regelung. Derartige Regelungen beschränken den Wettbewerb nicht.

V. SCHLUSS

12. Die Kommission hat aus den vorerwähnten Gründen beschlossen, keinen Einwand gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben. Folglich erklärt sie das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission